

9. Staatsgrundstücke am Wandrahm.

Die Bürgerschaft ertheilt ihrerseits der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke die nachgesuchte Ermächtigung zur Veräußerung der dem Staate gehörenden Parcelen am Wandrahm.

10. Sprützenhaus an der Fedelhören.

Mit dem Verkauf auf Grundlage des gemachten Gebots ist die Bürgerschaft einverstanden.

11. Gewerbegericht.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe mit den vom Senate befürworteten Abänderungen im Uebrigen ihre Zustimmung, wünscht jedoch folgende Abänderungen und Zusätze: § 2 folgendermaßen zu fassen: Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, welche Mitglieder des Senats sein müssen, sowie aus zwölf Arbeitgebern und zwölf Arbeitnehmern als Beisitzer, im § 3 hinter Arbeitnehmer einzuschalten: „f. § 1.“, im § 8 die Worte „aus der Mitte desselben“ zu streichen, im § 10 hinter dem zweiten Absatz einzuschalten als neuen Absatz:

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen, so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

12. Besteuerung des Gewerbetriebs im Umherziehen.

Auch diesem Gesetzentwurfe ertheilt die Bürgerschaft mit den vom Senate beantragten Aenderungen ihre Zustimmung, hat jedoch folgende Fassung des zweiten Absatzes des § 7 beschlossen:

„Wenn eine in dem Gewerbeschein nicht benannte Person im Besitze desselben das darin bezeichnete Gewerbe treibt, so haften diese Person und derjenige, für welchen der Gewerbeschein ausgestellt ist und mit dessen Willen oder Zulassung jene Person den Besitz des Scheins erlangt hat, für die verwirkte Strafe solidarisch.“

Mittheilung des Senats

vom 21. September 1877.

1. Ausgabenetat der öffentlichen Grundstücke.

Der Senat ist damit einverstanden, daß der Betrag von M. 500, um dessen Nachbewilligung für Unterhaltung des Theaterinventars die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ersucht hat, auf M. 1000 erhöht wird.

2. Staatsgrundstücke am Wandrahm.

Auch der Senat ertheilt der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke die erbetene Ermächtigung.

3. Sprützenhaus an der Fedelhören.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

4. Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses nebst Viehhof.

Den von der Sanitätsbehörde und der Baudeputation erstatteten Bericht, die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses nebst Viehhof betreffend, theilt

der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Meinungen, in der Anlage mit.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 11. Januar und 17. Februar 1875 sind die berichtenden Behörden mit der Vorbereitung der Anlage eines Schlachthauses nebst Viehmarkt beauftragt worden.

Die in der Zwischenzeit zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen haben sich mit der genaueren Feststellung eines Programms für die Anlage, eines Kostenanschlags und einer Ertragsberechnung, mit der Ermittlung und dem Erwerb eines geeigneten Areals, sowie mit der Vorbereitung eines Bauplans beschäftigt. Von einigen Seiten ist zugleich im Hinblick auf die ungünstige Lage der Staatsfinanzen der Gedanke einer Actienunternehmung mit Zinsgarantie angeregt worden. Alle gesammelten Erfahrungen und Ermittlungen haben jedoch schließlich zu dem Ergebnisse geführt, daß der Verwirklichung des Unternehmens erst dann mit einiger Sicherheit näher getreten werden könne, wenn bestimmte Grundlagen desselben durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften festgestellt sein würden.

In dem Berichte der Sanitätsbehörde vom 18. Decbr. 1874 (Verhandl. v. 1875, S. 8 ff.) sind bereits die bedeutenden Gefahren, Uebelstände und Belästigungen, welche die zahlreichen großen und kleinen in der Stadt zerstreuten Schlachtereien für die Nachbarschaft und für den öffentlichen Gesundheitszustand zur Folge haben, ausführlich geschildert worden, unter Hervorhebung der Nothwendigkeit der Anlage eines öffentlichen Schlachthauses zur Beseitigung dieser Uebelstände und zu der so wichtigen sanitarischen Beaufsichtigung des Fleischverkaufs. Zugleich wurde hiebei auf den Nutzen einer solchen Anlage in Verbindung mit einem wohl eingerichteten Viehmarkt für die Versorgung der Stadt mit gutem und gesundem Fleische, zur Förderung des Schlachtergewerbes selbst und der an die Schlachtereien sich anlehnenden Nebengewerbe hingewiesen.

In neuerer Zeit sind ferner von verschiedenen Seiten neben den angeführten Gründen besonders die weiter gehenden Vortheile für den Handel und die Landwirthschaft Bremens, welche von der Einrichtung des mit dem Schlachthause zu verbindenden Viehhofs zu erwarten seien, nachdrücklich geltend gemacht worden. In dieser Beziehung ist namentlich hervorgehoben, daß Bremen vermöge seiner geographischen Lage, seiner Verbindungen und commerciellen Bedeutung zu einem Centralpunkt für den Viehhandel im nordwestlichen Deutschland sich vorzugsweise eigne. Diese Bedeutung Bremens sei, wurde bemerkt, auch schon durch die gegenwärtig projectirte, von Preußen unterstützte Ausstellung von Mastvieh, für deren dauernde Wiederholung in Bremen ein gut eingerichteter Viehhof eine wesentlich erforderliche Vorbedingung ist, anerkannt worden. In ähnlicher Richtung gebe ferner die Gründung der gemeinschaftlichen landwirthschaftlichen Versuchstation für Sumpf, Moor und Heide und die Verlegung des Sitzes des Molkereivereins hierher von der fortschreitenden Erkenntniß der Stellung Bremens in der fraglichen Beziehung Zeugniß. Die Sanitätsbehörde ist hierdurch veranlaßt worden, die Handels-, Landwirthschafts- und Gewerbekammer um eine gutachtliche Aeußerung in Betreff des von den fraglichen Anlagen zu erwartenden Nutzens zu ersuchen. Die unter A. B. C. beiliegenden Antworten dieser Behörden bestätigen übereinstimmend und zwar jede von ihrem Standpunkte aus, daß die Aussicht auf erhebliche Vortheile in der angeregten Richtung wohl begründet ist.

In Gemäßheit dieser Gutachten ist namentlich der Anlage eines Viehhofs eine höhere Bedeutung für die Concentration des Handels mit Mastvieh und Zuchtvieh in Bremen beizulegen, als dies ursprünglich angenommen war. Mit Rücksicht hierauf wird überhaupt dem Unternehmen von vornherein eine größere Ausdehnung und Erweiterungsfähigkeit als beabsichtigt war, zu geben, somit insbesondere auf den Erwerb eines auch für eine entferntere Zukunft ausreichenden Areals Bedacht zu nehmen sein.

Es ist ferner ein erfahrener Sachverständiger, welcher sich mehrfach mit der Anlage und dem Betriebe von Anstalten der fraglichen Art beschäftigt hat, der Baumeister J. Hennicke zu Berlin, zu einem Gutachten und zur Aufstellung eines Programms für die beabsichtigte Unternehmung aufgefordert worden. Die von demselben aufgestellte Berechnung geht davon aus, daß das Project von vorn herein auf die Annahme einer Verdoppelung der gegenwärtigen Einwohnerzahl, also ungefähr bis 200,000 Seelen zu gründen, auch rücksichtlich des Fleischconsums und Viehhandels eine ähnliche Vermehrung zu berücksichtigen und daher eine Grundfläche von 2 bis 3 Hektaren als erforderlich in Aussicht zu nehmen, jedoch die Gebäudeanlage zunächst nur dem in der ersten Zeit zu erwartenden Bedarfe gemäß auszuführen sei.

Hiernach veranschlagt das gedachte Gutachten den Grunderwerb zu M. 90,000, die Bau- und Einrichtungskosten zu M. 750,000 und das erforderliche Grundcapital einschließlich Betriebsfond und Bauzinßen daher rund zu M. 900,000.

Die jährlichen Betriebskosten berechnet der genannte Sachverständige unter der Voraussetzung der Begründung des Unternehmens durch eine Privatgesellschaft folgendermaßen:

Gehalte für 6 Beamte bei freier Wohnung	M. 12,000
Sanitätsdienst	" 10,500
Allgemeine Geschäftskosten	" 30,540
Bremische Steuern	" 6,580
	<u>M. 59,620</u>

zusammen rund M. 60,000

ferner jährlicher Bedarf für Zinsen zu 7%, außerdem Amortisation in 40 Jahren und Ansammlung eines Reservefonds von

M. 300,000 in 20 Jahren, zusammen " 77,400

also Jahresbedarf im Ganzen M. 137,400

Auf der andern Seite schätzt derselbe die Einkünfte der Anstalt an

1) Marktstandsgehd:

für 3,500 Ochsen à M. 1.—	M. 3,500
" 4,000 Kühe à " —.75	" 3,000
" 19,000 Kälber à " —.25	" 4,750
" 13,500 Schafe à " —.20	" 2,700
" 15,000 Schweine à " —.30	" 4,500

M. 18,450

2) Schlachtgebühr:

für 3,500 Ochsen à M. 4.—	M. 14,000
" 4,000 Kühe à " 3.—	" 12,000
" 19,000 Kälber à " 1.25	" 23,750
" 13,500 Schafe à " —.60	" 8,100
" 15,000 Schweine à " 2.—	" 30,000

" 87,850

3) Nebeneinkünften für Futter, Stallgelde, Restaurationspacht, Dünger und Miethen

" 31,100

Einnahmen im Ganzen M. 137,400

Derselbe weist hierbei darauf hin, daß die obigen Gebühren durchaus dem Verhältnisse dessen, was dafür den Gewerbetreibenden an Raum, Wasser, Beleuchtung, Sicherheit und Bequemlichkeit geboten würde, entsprechen und auf den Fleischpreis einen kaum nennenswerthen Aufschlag enthalten, indem z. B. die Schlachtgebühr für einen Ochsen bei 350 Kilo Schlachtgewicht per Pfund etwas über 1/2 Pfennig oder bei Annahme eines geringeren Schlachtgewichts jedenfalls nicht über 1 Pfennig betragen würde.

Bei dieser Berechnung ist davon ausgegangen, daß das Capital mit 7% und bei steigender Bevölkerung und Benutzung der Anstalt noch erheblich höher sich verzinßen und außerdem neben der Amortisation auch ein Reservefond angesammelt werden solle. Von einem solchen Anschlage des Ertrags ist aber nicht auszugehen. Es wird vielmehr ein reiner Zinsertrag von ca. 5%, höchstens

5 1/2 %o, einschl. Amortisation, für genügend zu halten und wenigstens rück-
sichtlich des Schlachthauses von vorn herein zu bestimmen sein, daß im
Fall eines höhern Ertrags die Schlachtgebühren verhältnißmäßig zu mindern seien.

Auf der andern Seite erscheint es freilich rathsam, sich auch auf einen
höhern Betrag der Anlagekosten gefaßt zu machen. Derselbe dürfte nicht unter
einer Million Mark anzuschlagen sein und demgemäß auch der Jahresbedarf
sich vermehren. Wenn man im Uebrigen den obigen Anschlag der Betriebskosten
und der Jahreseinnahmen nach den Berechnungen des Sachverständigen **Hennicke**,
was sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt, als vorläufig genügende
Grundlage annimmt, so würde folgende ungefähre Rechnung aufgestellt werden können:

Einnahmen	M. 137,400.—
Betriebskosten	M. 60,000.—
Zinsen und Amortisation à 5 1/2 %o von	
M. 1,000,000	" 55,000.—
	" 115,000.—
also jährlicher Ueberschuß	M. 22,400.—

Mag diese Aufstellung auch nicht in allen Punkten zuverlässig sein, so dürfte doch
jedenfalls mit Sicherheit anzunehmen sein, daß die Einnahmen des Schlachthauses
nebst Viehmarkt bei Einführung des Schlachthauszwangs reichlich zur Deckung
der mit beiden Anlagen verbundenen Ausgaben, sowie zur Verzinsung des Anlage-
capitals ausreichen werden.

Im Hinblick hierauf ist der oben erwähnte Plan aufgetaucht, die Unter-
nehmung in Betreff ihrer finanziellen Seite einer Privatgesellschaft unter Leitung
und Aufsicht von Staatsorganen zu überlassen. Von sachkundiger Seite ist auch
die Erwartung ausgesprochen worden, daß das erforderliche Capital, wenn die
Unternehmung auf solider Grundlage eingeleitet würde und der Staat mit der
obern Leitung der Anstalt zugleich, wie vorgeschlagen ist, die Garantie für einen
mäßigen Zinsertrag (etwa 3 1/2 %o) übernehmen wollte, nicht schwer zu beschaffen
sein würde.

Entschieden verdient aber, wie bereits der frühere Bericht der Sanitäts-
behörde hervorgehoben und das Gutachten der Handelskammer anerkannt hat, die
Ansicht den Vorzug, daß Schlachthaus und Viehhof als Staats- oder städtische
Anstalt begründet werden müssen. Hierfür spricht vor Allem, daß dieselben in
erster Linie öffentlichen Interessen dienen sollen und zur Erreichung ihres Zwecks
die unmittelbare Leitung und Ueberwachung durch Staatsbehörden fordern. Zu-
gleich ist aber auch dem Obigen nach die Annahme begründet, daß die Anlage
in finanzieller Beziehung keine ungünstigen Resultate liefern werde. Wenngleich
es nicht die Absicht sein kann, die zu errichtenden Anstalten, wie bei einer auf
Gewinn berechneten Privatunternehmung, zu einer ergiebigen Finanzquelle für den
Staat zu machen, so ist doch auch bei thunlichster Ermäßigung der Schlachtgebühren
nicht ausgeschlossen, daß der Betrieb, insbesondere des Viehhofs, Ueberschüsse
liefert, welche der Staatskasse zu Gut kommen. Dies würde namentlich dann
zu erwarten sein, wenn die Anstalt auf eine zu diesem Zweck zu contrahirende
Anleihe gegründet werden sollte, da gegenwärtig bei einer solchen ein geringerer
Zinsfuß zu bedingen sein wird, als dem Obigen nach bei der Ertragsberechnung
angenommen ist und mit Recht angenommen werden darf.

Die berichtenden Deputationen erlauben sich daher die Genehmigung der
Anlage eines öffentlichen Schlachthauses nebst Viehhof in einem dem Bedarf der
Stadt Bremen genügenden Umfang und zwar für Rechnung des Staats
und unter Leitung desselben zu empfehlen.

Eine unerläßliche Voraussetzung für Erreichung der wesentlichen Zwecke
eines Schlachthauses ist das Verbot des Schlachtbetriebs in Privatgebäuden. Mit
jener Genehmigung wird daher eine deshalbige gesetzliche Bestimmung nach Maß-
gabe des § 23 der Gewerbeordnung zu erlassen sein. Diese gesetzliche Bestimmung
muß als nothwendige Grundlage aller weiteren Projecte und Verhandlungen vorab
festgestellt werden. Hierbei wird aus den in dem mehr erwähnten Berichte der
Sanitätsbehörde angeführten Gründen von einer Entschädigung der in ihrem Ge-
schäftsbetriebe theilweise zu beschränkenden Inhaber von Privatschlachthäusern ab-

gesehen werden müssen. Eine reichsgesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer solchen Entschädigung kann nicht anerkannt werden. Im Gegentheil ist im angeführten § 23 der Gewerbeordnung die fragliche Beschränkung des Gewerbebetriebs in Privatschlächtereien ausdrücklich für zulässig erklärt, ohne daß dieselbe, ebenso wie alle übrigen in Titel II derselben aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt zugelassenen gesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs, von einer den Betheiligten zu gewährenden Entschädigung, deren Begründung und Betrag überdies jeder haltbaren Grundlage entbehren würde, abhängig gemacht worden ist. Wenn übrigens noch Zweifel in dieser Beziehung über den Inhalt der Reichsgesetze bestehen, so können dieselben hier ungelöst und nöthigenfalls der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Denn, falls aus einer reichsgesetzlichen Vorschrift ein Entschädigungsanspruch hergeleitet werden könnte, würde demselben durch die Landesgesetzgebung nicht präjudicirt werden können.

Es ist zu bedauern, daß sich die Mehrzahl der hiesigen Schlächter noch nicht von den überwiegenden Vortheilen der vorgeschlagenen Einrichtungen für das öffentliche Interesse in erster Linie, aber auch für das wohlverstandene Interesse des Schlächtergewerbes selbst, insbesondere der kleineren Schlächter, hat überzeugen können. Die von den berichtenden Behörden wiederholt gepflogenen commissarischen Besprechungen mit dem Vorstände der Schlächterinnung haben nämlich das erwartete Ergebnis nicht gehabt. Auch ist es nicht gelungen, die Theilnehmer dieser Conferenzen zur eventuellen Bezeichnung der Wünsche und Anträge, welche im Fall der Genehmigung der Schlachthausanlage zu berücksichtigen sein würden, zu bewegen. Dieselben haben zwar anerkannt, daß ein Viehhof nebst Viehmarkt als eine gemeinnützige Einrichtung zu betrachten sei, gegen die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses mit Ausschluß der Privatschlächtereien aber ihren Widerspruch aufrecht erhalten. Sie haben nur die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn dessenungeachtet die Ausführung der Anlage beschlossen werden sollte, der Schlächterinnung Gelegenheit gegeben werden würde, ihre hierauf bezüglichen Wünsche geltend zu machen. Es versteht sich von selbst, daß nicht allein diesem Verlangen demnächst zu genügen, sondern daß auch außerdem auf alle mit dem allgemeinen Interesse irgend vereinbaren Vorkehrungen zur Wahrung des besondern gewerblichen Interesses, sowie zur Erleichterung des Uebergangs in die neue Einrichtung namentlich auch durch Gewährung einer ausreichenden Frist nach Vollendung des Schlachthauses Bedacht zu nehmen sein wird.

Den obigen Ausführungen gemäß gestatten sich die berichtenden Behörden folgende Anträge zur höhern Genehmigung vorzulegen:

- 1) die Anlage eines öffentlichen dem Bedarf genügenden Schlachthauses mit Viehhof für Staatsrechnung und den Betrieb dieser Anstalten unter Staatsverwaltung zu beschließen,
- 2) den nachfolgenden Gesetzentwurf zu genehmigen,
- 3) die Baudeputation zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde, einen geeigneten und genügenden Platz für die Anlage zu ermitteln und dessen Erwerb, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu sichern, sodann ein Project für den Bau des Schlachthauses nebst Viehhof und Zubehörungen aufstellen zu lassen und mit Kostenanschlag zur Genehmigung vorzulegen,
- 4) die Finanzdeputation mit einer gutachtlichen Äußerung über die zweckmäßige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, vorbehaltlich der nähern Feststellung des Betrags derselben, zu beauftragen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Leop. Strube. (gez.) Lahmann.

Gesetz, das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

§ 1.

In den Gemeinden des Bremischen Staats, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, kann nach Eröffnung des Betriebs

dieser Anstalten das Schlachten von Vieh außerhalb derselben durch Verordnung des Senats bei Strafe verboten werden.

§ 2.

Der Senat bestimmt nach Vollendung des Schlachthauses den Zeitraum, nach dessen Ablauf das im § 1 bezeichnete Verbot in Kraft tritt.

§ 3.

Der Gebürentarif für die Benutzung des Schlachthauses wird vom Senate festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung der Schlachthausgebühren wird eine Berechnung zu Grunde gelegt, wonach die Gebühren den für Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, so wie für die Verzinsung und allmälige Amortisation des Anlagecapitals veranschlagten Kostenbetrag nicht übersteigen.

Bremen, den 21. April 1877.

Anlage A.

Wenngleich es sich bei dem Umstande, daß zur Ausfuhr bestimmtes Vieh in der Regel direct von den Productionsstätten nach dem Verschiffungsplatze getrieben wird, schwer nachweisen läßt, daß in Folge der projectirten Anlage der Export von Schlachtvieh über Bremen wesentlich steigen muß bzw. nach anderer Richtung hin mit jener Anlage ein besonderes Handelsinteresse verbunden ist, so nimmt die Handelskammer doch keinen Anstand, auch vom Standpunkt des Großhandels aus das im Uebrigen so zweckmäßig erscheinende Project der Anlage eines Schlachthauses nebst Viehmarkt zu befürworten. Gelingt es, in Bremen einen größeren Viehmarkt zu schaffen, so ist es möglich, etwaige im Viehhandel auftauchende Conjunctionen rascher als bisher zu benutzen, was dem Export von lebendem Vieh und eventuell von geräuchertem und gesalzenem Fleisch naturgemäß zu Gute kommt.

Andererseits würde auch ein lebhafter Viehmarkt in Bremen das Augenmerk der Viehexporteure mehr als bislang auf den Weg über Bremen lenken und somit unserem Gemeinwesen nützen. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit eines gesteigerten Viehhandels bzw. -Exports stellt übrigens die Handelskammer anheim, bei Anlage des Viehhofs sofort auf eine demnächstige Erweiterung über die directen Bedürfnisse der Stadt hinaus Bedacht zu nehmen.

Was die Frage anlangt, ob die Anlage als Actienunternehmen oder aus Staatsmitteln ins Leben zu rufen sei, so glaubt die Handelskammer sich dahin aussprechen zu sollen, daß die Commune die Anlage schaffe.

Einerseits spricht dafür der Umstand, daß die Anlage nicht ohne Schlachtzwang, d. h. also nicht ohne eine gewisse Beschränkung des freien Beliebens der Einzelnen existiren kann.

Eine solche Beschränkung zu Gunsten einer Actiengesellschaft würde, besonders wenn die Actionäre gute Dividenden erzielen, voraussichtlich viel weniger gern ertragen werden, als wenn die Gemeinde die Anlage schafft.

Finanzielle Gefahr für die Gemeinde liegt andererseits kaum vor, da jede Concurrenz ausgeschlossen ist und die Anlage nothwendiger Weise benutzt werden muß. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Anlage rentirt, somit zu einer Einnahmequelle für den Staat wird.

In Betreff des weiteren Inhalts des durch den Baumeister **Hennicke** entworfenen lichtvollen Programms beschränkt sich die Handelskammer auf die Anheimgabe, die ins Auge gefaßte den Schlachtgebühren entsprechende Ausgleichungsabgabe nur auf eingeführtes frisches Fleisch zu beschränken, nicht aber geräuchertes, eingemachtes u. Fleisch mit einer solchen Abgabe zu belegen.

Die Handelskammer.

Namens derselben

(gez.) **J. Albers,**

d. z. Präses.

Anlage B.

Bremen, den 1. Mai 1877.

Die Kammer theilt vollkommen die auch in maßgebenden Kreisen außerhalb Bremens mehr und mehr zur Geltung gelangte Ansicht, daß Bremen durch seine geographische Lage und seine vielseitigen Verbindungen alle Voraussetzungen bietet, um für den Viehhandel im nordwestlichen Deutschland als Centralpunkt zu dienen. Abgesehen von der südlichen und westlichen Umgegend der Provinz Hannover ist die Viehzucht namentlich in den Wesermarschen sowie in den nördlichen Theilen des Herzogthums Oldenburg und Ostfrieslands von so großer Bedeutung, daß dieselbe ein reiches Material für einen erheblichen Umsatz an Schlachtvieh in Aussicht stellt, sobald dafür in Bremen die für einen bedeutenden Markt theils dienlichen, theils aber unentbehrlichen, jetzt aber gänzlich fehlenden Einrichtungen sich vorfinden. Zu solchen durchaus erforderlichen Voraussetzungen einer Concentration des Handels mit Schlachtvieh gehört aber vor Allem das Vorhandensein eines gut eingerichteten und den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Viehhofes, welcher den Verkäufern die sichere Gelegenheit bietet, ihr Vieh bis zum Verkaufe in zweckmäßiger Weise einzustellen, ohne die in Privatstallungen niemals ganz zu vermeidende, hier in Bremen aber leider sehr häufig zum Schaden der Eigenthümer durch Thatfachen bewiesene Gefahr der Ansteckung des Viehs.

Es liegt aber auf der Hand, daß Händler von Vieh jeder Art, welche auf solche Weise ein Mal einen empfindlichen Verlust erlitten haben, sich in Zukunft hüten, sich derselben Gefahr eines Schadens auszusetzen.

Dieser Gefahr kann am Wirksamsten und mit einiger Sicherheit nur in einem der fortgesetzten täglichen Controle unterworfenen öffentlichen Viehhofe vorgebeugt werden, wie denn ja auch in dem vorliegenden Programm für den Sanitätsdienst ein erheblicher Posten in Anschlag gebracht ist und auch in dem Berichte der Sanitätsbehörde vom 18. December 1874 auch dieser Gesichtspunkt bereits mit Erwähnung gefunden hat.

Die für die nächste diesen Herbst in Aussicht stehende Ausstellung von Mastvieh herzustellenden provisorischen Baulichkeiten können immer nur als ein vorübergehender Nothbehelf gelten. Bremen hat aber ein um so dringenderes Interesse die baldmöglichste Herstellung definitiver und in jeder Hinsicht dem Zwecke entsprechender Einrichtungen zur Beherbergung des Schlachtviehs anzustreben, als Hamburg auch in dieser Beziehung uns jedenfalls voraus ist, obgleich die dortige Trennung des Viehhofes von dem Schlachthause große Uebelstände hat, welche bei der hier projectirten Anlage eben nicht vorhanden sein würden. Die Concurrenz Hamburgs ist aber auch auf diesem Gebiete für Bremen um so bedenklicher, als die Ausfuhr von Schlachtvieh dort ungleich bedeutender ist und die dadurch bedingte Attractionskraft des dortigen Handels mit Schlachtvieh schon jetzt sich sehr fühlbar geltend macht, auch auf diejenigen Theile des Herzogthums Bremen, welche der Weser näher liegen als der Elbe; schon jetzt glauben Viehzüchter und Viehhändler selbst der Aemter Lilienthal und Rotenburg in Hamburg einen günstigeren Markt zu finden als in dem ihnen so viel näher belegenen Bremen. Wenn aber ein bestimmter Handelszweig sich einmal an einem Plage fixirt hat, so ist es erfahrungsmäßig für einen concurrirenden Ort sehr schwer, sich den Verkehr selbst mit den ihm geographisch näher belegenen Gegenden zu erhalten, geschweige denn wieder zu gewinnen.

Die Erfahrung bezeugt diese Thatfache auf den verschiedensten Gebieten des Handels und Verkehrs in Deutschland, England und Frankreich. Beispielsweise ist in der Stadt Hannover der Handel mit Pferden in dem Grade concentrirt, daß Kaufliebhaber aus der hiesigen Umgegend häufig dort ihren Bedarf von Pferden befriedigen, obgleich die gekauften Thiere erst von ihrer eigenen Gegend dorthin gelangt sind. Berlin und zahlreiche andere große Städte liefern gleiche Beispiele für den Markt des Viehs aller Gattungen.

Für die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Staatsgebiets ist die Sicherung eines regelmäßigen Schlachtviehmarktes von zweifelloser Bedeutung, zumal schon jetzt unsere Landleute ihre Viehzucht weit mehr auf Fleischproduction, auf die Züchtung von Mastvieh richten, als auf die in mancher Beziehung weniger lohnende Verwerthung des Viehs zur Milcherzeugung. Ein naher regelmäßiger

Viehmarkt kommt aber den zunächst wohnenden Producenten zweifellos am Meisten zu gute, da dieselben sicher sind, für ihr Product regelmäßig Absatz finden zu können und nicht, wie bisher, von einer beschränkteren Anzahl von Abnehmern abhängig sind.

Die Kammer muß daher die ihr vorgelegte Frage:

„ob durch einen wohl eingerichteten Viehmarkt mit Schlachthaus der Handel mit Mastvieh und anderem Vieh in erheblichem Maße hierher zu ziehen sein werde“

unbedingt bejahen, indem sie dabei ausdrücklich bevortwortet, daß, wie schon aus den angeführten Erwägungen ersichtlich ist, die Herstellung eines zweckmäßig eingerichteten und überwachten Viehhofes die unentbehrliche Voraussetzung für die Erlangung und Sicherung eines bedeutenden Viehmarktes ist, daß aber das Vorhandensein eines Schlachthauses ohne Viehhof für die Landwirthe unseres Staatsgebiets nur von weit geringerem, für viele derselben von gar keinem Werthe sein würde.

Die Errichtung eines Schlachthauses stellt für einen Theil unserer Gebietsbewohner den wesentlichen Vortheil in Aussicht, daß nur bei einem solchen concentrirten und in jeder Hinsicht geordneten und stetig überwachten Betriebe des Schlachtergewerbes die volle Ausnutzung der zahlreichen Abfälle möglich ist, da diese, wie bereits in dem Berichte der Sanitätsbehörde vom 18. December 1874 ausführlich dargelegt wurde, jetzt theils aus Indolenz, theils aber wegen der Unmöglichkeit sofortiger Verwerthung vielfach vergeudet, heimlich den Canälen zugeführt werden zc.

Diese Abfälle, namentlich Blut, Eingeweide und Dünger sind aber bekanntlich äußerst werthvolle Stoffe für jeden landwirthschaftlichen Betrieb, vor Allem für denjenigen der zahlreichen Kothhöfer. Diese jetzt der Gesundheit der Städte so gefährlichen Stoffe werden also für die intensive Bearbeitung des Bodens ein segensreiches Hilfsmittel.

Auch die weitere Frage, ob von der in Aussicht genommenen Anlage

„auch ein günstiger Einfluß auf den localen Fleischverkauf und den Betrieb des Schlachtergewerbes sowie auf die Verminderung des Preises und eine Verbesserung der Qualität des zum Consum am Orte bestimmten Fleisches mit Grund erwartet werden könne“

glaubt die Kammer entschieden bejahen zu dürfen.

Der jetzige Mangel eines möglichst ständigen Viehmarktes hat die Folge, daß der hiesige Schlachter seinen Bedarf an Vieh in der Umgegend, zum Theil in ziemlicher Entfernung suchen muß, er bedarf dazu eines durchaus sachkundigen und zuverlässigen Gehülfen und pflegt daher in der Regel dazu seinen tüchtigsten Gesellen zu verwenden, dessen Arbeitskraft ihm dadurch für einen großen Theil der Woche entzogen wird und dessen Rundreisen ihm nicht unerhebliche baare Unkosten verursachen. Eine Ersparung oder doch wesentliche Verminderung dieser Nachtheile und Ausgaben ermöglicht offenbar einen billigeren Betrieb seines Gewerbes und setzt ihn so in den Stand, seinerseits seinen Abnehmern das Fleisch billiger zu liefern. Voraussichtlich wird auch mindestens allmählich die Beschränkung des Bedürfnisses großer Locale grade in den belebtesten Stadttheilen dem Schlachter gestatten, mit seinem Wohnungsaufwande sein Betriebscapital zu verringern und so billiger zu arbeiten. Daß die durch einen solchen billigeren Geschäftsbetrieb ermöglichte Verminderung der Fleischpreise zum Besten des consumirenden Publikums auch wirklich eintrete, wird man freilich erst an den, oft nur allmählich wirkenden Folgen der in fast allen Gewerben jetzt existirenden Concurrenz erwarten dürfen.

„Eine Verbesserung der Qualität des zum Consum am Orte bestimmten Fleisches“ ist von der beabsichtigten Anlage zunächst insofern zu erwarten, als, wie in dem mehrfach erwähnten Berichte der Sanitätsbehörde vom 18. December 1874 nachdrücklich hervorgehoben ist, nur bei dem Vorhandensein einer solchen Anstalt dem Verkaufe des Fleisches von erkranktem Vieh mit Erfolg begegnet werden kann. Die Kammer kann in dieser Hinsicht sich lediglich auf die von ihr als völlig zutreffend erachteten Ausführungen jenes Berichts (S. 9 der Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1875) beziehen.

Außerdem aber werden die Schlächter durch die Erlangung eines größeren regelmäßigen Marktes weit besser in den Stand gesetzt, für ihre Zwecke und das jeweilige Bedürfniß geeignetes Vieh zu finden, während sie jetzt in dieser Hinsicht weit mehr von Zufälligkeiten der verschiedensten Art abhängig sind und oft Vieh von schlechterer Qualität nehmen müssen, als sie selbst wünschen mögen. Die Unterzeichnete kann sich daher auch von diesem Gesichtspunkte aus von der Errichtung eines mit einem Viehhofe verbundenen Schlachthauses nur „einen günstigen Einfluß auf den localen Fleischverkauf“ versprechen.

Die Kammer gestattet sich daher ihre Ansicht über die ihr von der Sanitätsbehörde vorgelegten Fragen dahin zusammen zu fassen, daß sie Bremen vermöge seiner geographischen Lage, Verbindungen und Verkehrsverhältnisse für vorzugsweise geeignet hält bei dem Vorhandensein zweckentsprechender Einrichtungen die Eigenschaft eines Centralpunktes für den Viehhandel im nordwestlichen Deutschland zu erringen, daß aber dafür nicht etwa nur die Anlage eines Schlachthauses, sondern auch die eines mit diesem verbundenen Viehhofes eine unentbehrliche Voraussetzung ist und für den größten Theil unserer Gebietsbewohner nur die Anlage eines Viehhofes von einem ersichtlichen Interesse sein würde, daß aber von einer so combinirten Anlage als Folge die Förderung des reellen Viehhandels zum Besten sowohl des Viehzüchters als des Consumenten entschieden zu erwarten ist, indem mittelst der dadurch veranlaßten Centralisation oder Concentration des Viehmarktes am hiesigen Orte der Viehzüchter eine sichere Gelegenheit zum regelmäßigen preiswürdigen Absatz, der Consument aber die Auswahl an guter und gesunder Waare zu werthentsprechenden Preisen gewinnen wird.

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **J. Deyken**, Vorsitzer.

Anlage C.

Bremen, den 12. Juli 1877.

Wiewohl die Gewerbekammer vom allgemeinen Gesichtspunkte aus dem im Bericht der Sanitätsbehörde vom 18. December 1874 enthaltenen Ausführungen, welche für die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses sprechen, nur beistimmen kann, hat sie doch geglaubt, eine gutachtliche Aeußerung in dieser Angelegenheit nicht abgeben zu sollen, bevor sie nicht die vom besonderen Standpunkt des Fleischergewerbes dagegen angeführten Gründe eingehend erörtert hatte.

Die Kammer geht davon aus, daß die Einführung eines Centralviehmarktes, welche Frage, wie in dem Schreiben der Sanitätsbehörde hervorgehoben wird, in letzter Zeit in den Vordergrund getreten ist, — durchaus wünschenswerth erscheint; die Gründe, welche eine solche Maßregel für Bremen erheischen, sind in dem Gutachten der Kammer für Landwirthschaft so treffend dargelegt, daß von einer Wiederholung derselben füglich Abstand genommen werden kann; die unterzeichnete Kammer will indessen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß von allem Anderen abgesehen die auf einem Centralviehmarkt mögliche Auswahl des Viehes auch für die Fleischer in hohem Grade wichtig ist, so daß dieselben auch hiegegen nichts einzuwenden haben.

Allerdings ist die Einführung eines Centralviehmarktes nebst den dazu erforderlichen Vorrichtungen ohne gleichzeitige Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses und den damit verbundenen Schlachtzwang möglich, die letztere erscheint jedoch als eine unausbleibliche Folge der erstern; dies hat sich namentlich in den beiden Städten gezeigt, wo gegenwärtig Viehhöfe ohne öffentliche Schlachthäuser bestehen: Berlin und London sind eifrigst mit den Vorarbeiten für solche beschäftigt.

Die sanitären Gründe, welche im Interesse der gesammten Bevölkerung einer Stadt diese Maßregel verlangen, werden überall gleichmäßig anerkannt und sind in der That so überwiegender Natur, daß dagegen das Interesse des einzelnen Gewerbes zurückstehen muß. Uebrigens ist auch die Kammer der Ansicht, daß das letztere im Großen und Ganzen nicht darunter leiden, vielmehr nur Vortheile davon haben wird. Freilich wird der Schlachtzwang, welcher, wenn man

einmal ein öffentliches Schlachthaus will, nicht zu vermeiden ist, manche Fleischer, welche ihre Schlächtereien aufs Beste eingerichtet haben, anscheinend hart treffen, aber auch diese werden sich voraussichtlich bald mit dem neuen Zustande vertraut machen und aus demselben diejenigen Vortheile ziehen, welche, wie schon in dem Bericht der Sanitätsbehörde angeführt ist, im Fall zweckmäßiger Einrichtung des Geschäfts damit verbunden sind, namentlich „Erspareung von Arbeitskräften, Verwendbarkeit der zum Schlachten benutzten Räume zu anderen nützlichen Zwecken, Zurückdrängung unreeller Concurrenz und der uncontrolirten Einführung von Fleischwaaren von auswärts, sowie in weiterer Folge Trennung des Schlachtgeschäfts im Großen von dem Detailverkauf mit den Vorzügen der Arbeitstheilung.“

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, selbst wenn die Kammer dies im Interesse der gut eingerichteten Privatschlächtereien wollte, daß in allen größeren Städten die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses mit Schlachtzwang nur eine Frage der Zeit ist; die Fleischer werden sich daher überall damit abzufinden haben, dann aber auch ohne allen Zweifel die vorstehend beregten Vortheile sich zu Nuße zu machen im Stande sein.

Wenn nun auf die hauptsächlichsten Punkte, welche in gewerblicher Beziehung von betheiligter Seite dagegen angeführt werden, näher eingegangen werden soll, so wird u. a. hervorgehoben, daß die Fleischer in einem öffentlichen Schlachthause ihrem Geschäft nicht eine solche Aufmerksamkeit widmen können, wie in ihrem eignen Hause. Es ist indessen anzunehmen, daß in einem öffentlichen Schlachthause, welches mit allen dazu wünschenswerthen Einrichtungen der Neuzeit gebaut wird, dies ebenso möglich sein wird, zumal jeder daselbst nach Belieben eine oder mehrere Schlachtkammern haben kann. Andere Befürchtungen gehen dahin, daß die Fleischer fortan nicht mehr zu jeder passenden Stunde des Tages, wie es in ihrem Interesse und namentlich in Berücksichtigung der warmen und kalten Temperatur, der üblichen Markttage und des Ein- und Verkaufs erforderlich, — zu schlachten in der Lage sein würden; auch in dieser Beziehung ist zu erwarten, daß in dem bei uns zu errichtenden öffentlichen Schlachthause, ähnlich wie in anderen Städten, zu jeder Stunde des Tages und erforderlichenfalls die ganze Nacht hindurch wird geschlachtet werden können.

Wenn ferner darauf verwiesen wird, daß bei der großen Ausdehnung unserer Stadt den in allen Stadttheilen zerstreut wohnenden Fleischern durch die voraussichtlich sehr entfernte Lage des Schlachthauses große Unzuträglichkeiten entstehen würden, so ist gewiß richtig, daß dadurch für einzelne Fleischer große Belästigungen verursacht werden können; andererseits wird aber keineswegs eine Folge der neuen Einrichtung sein, daß jeder fortan eigenes Fuhrwerk halten muß, vielmehr werden sich ohne allen Zweifel sofort Fuhrwerksbesitzer finden, welche den Transport des Fleisches vom Schlachthause aus nach den Häusern der Fleischer oder zu deren Kunden direct übernehmen; auch werden die Fleischer sehr bald dahin kommen, sich genossenschaftlich zusammen zu thun und namentlich, wie dies z. B. in Zürich geschehen ist, Verkaufshallen zu errichten, was für das Gewerbe nur förderlich sein kann.

Was schließlich die bereits vielfach angeregte Entschädigungsfrage betrifft, so scheint zwar die von betheiligter Seite aufgestellte Behauptung, daß die Besitzer der Privatschlächtereien, wenn deren fernere Benutzung staatsseitig untersagt werde, für den erweislichen Schaden Ersatz verlangen können, — richtig, wiewohl dies nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unbestritten ist, indessen muß wiederholt werden, daß nach Ansicht der Kammer das Fleischer-gewerbe im Großen und Ganzen durch die beabsichtigte Maßregel keinen Nachtheil erleidet. Sollte übrigens doch einzelnen Fleischern dadurch offenkundiger Schaden entstehen, so hofft die Kammer, daß bei der Beurtheilung desselben und im Hinblick auf den erforderlichen Nachweis möglichst nach Billigkeit verfahren wird; das Weitere in dieser Frage muß sie höheren Entscheidungen anheimstellen.

Die Gewerbekammer.

(gez.) **H. M. Hanschild,**

d. z. Vorsteher.

und die 1877er Schulung hat nicht zu erwarten ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist.

Die 1877er Schulung hat nicht zu erwarten ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist.

Die 1877er Schulung hat nicht zu erwarten ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist.

Die 1877er Schulung hat nicht zu erwarten ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist.

Die 1877er Schulung hat nicht zu erwarten ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist. In der That ist die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache, und es ist zu erwarten, dass die Schulung der Lehrer in der That eine sehr wichtige Sache ist.